Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Kartäuserstraße 51

79102 Freiburg

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Europaplatz 1
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Familienzentrum St. Augustinus

Kartäuserstraße 51

79102 Freiburg

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII (Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)

§1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2024** werden für das Leistungsangebot

Erziehungstelle **Erziehungstelle**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

192,89 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 3,82 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag:

5,50 €/ pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

 Modul systemische Eltern- und Familienarbeit mit der Herkunftsfamilie

671,96 €/ pro Monat

Das Modul umfasst 10 Std. pro Familie im Monat und wird insgesamt 110 Std. pro Jahr angeboten

Das Modul kann auch bedarfsgerecht geringer vereinbart werden (Dauer und Umfang)

2. Modul Erlebnispädagogisches Familientraining

405,87 €/ pro Maßnahme

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.04.2025.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2026

Freiburg, 25.02.2025

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Stadt Freiburg

Kommunalverband für Jugend und Soziales Bacon-Württemberg Lindens Fratr. 39 70176 Styltgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung